



Die Freiheitsstrafe

Begeht ein Täter ein Delikt, für welches er mit einer Freiheitsstrafe bestraft worden ist, erfolgt der Vollzug in einer Strafanstalt oder in einem Gefängnis. Bei Freiheitsentzügen von bis zu einem Jahr, findet der Strafvollzug in der Regel in Form der Halbgefangenschaft statt. Bei Freiheitsentzügen von über einem Jahr, ist eine Halbgefangenschaft nicht möglich.

Allgemeines zur Freiheitsstrafe

Ziele der Freiheitsstrafe sind der Schutz der Öffentlichkeit sowie die Resozialisierung. Die Freiheitsstrafe kann von einem Tag bis lebenslänglich dauern. Beträgt das Strafmass nicht mehr als vier Wochen, ist auf Gesuch hin ein tageweiser Vollzug möglich.

Der Vollzug der Freiheitsstrafe

Zum Urteilszeitpunkt befindet sich der Täter entweder in Freiheit oder bereits in Haft. Befindet sich die Person bereits in Haft, wird der Vollzug der nunmehr rechtskräftigen Strafe nahtlos weitergeführt.

Bei Freiheitsstrafen von bis zu 1 Jahr erhält die verurteilte Person die Möglichkeit, einen Antrag um eine Strafverbüsung in Form der Halbgefangenschaft zu stellen. Ohne Antragsingang und ohne Rückmeldung, wird die verurteilte Person direkt zum Strafantritt in der Strafanstalt Zug aufgeboten.

Bei Freiheitsstrafen von über einem Jahr, bzw. bei erfolgter Rückmeldung beim Nichtzustandekommen einer Halbgefangenschaft, wird auf dem Vollzugs- und Bewährungsdienst (VBD) eine Vollzugsbesprechung durchgeführt. Hierbei werden sämtliche Strafvollzugsmodalitäten soweit als möglich geregelt (Datum Strafantritt, Festlegung Vollzugsinstitution, etc.).

Besteht bei der verurteilten Person Flucht- und/oder Wiederholungsgefahr, wird sie in eine geschlossene Anstalt eingewiesen. Bewährt sich die inhaftierte Person im Vollzug, ist eine Arbeitsstelle vorhanden und ist nicht davon auszugehen, dass sie flieht oder weitere Straftaten begeht, kann der verurteilten Person nach der Hälfte der Strafverbüsung (minimal nach 9 Monaten Freiheitsentzug), auf Gesuch hin die Versetzung ins Arbeitsexternat bewilligt werden (Arbeit bei einem Arbeitgeber ausserhalb der Vollzugsinstitution). Bei sehr langen Strafvollzügen und bei weiterem positiven Vollzugsverlauf, kann die Strafe im Wohn- und Arbeitsexternat vollzogen werden (zusätzlich wohnen ausserhalb der Vollzugsinstitution).

Die inhaftierte Person hat Anspruch auf Urlaub, dies soweit das Verhalten im Strafvollzug dem nicht entgegensteht und keine Gefahr besteht, dass die verurteilte Person flieht oder weitere Straftaten begeht. Die absolvierten Urlaube sind ein wichtiges Kriterium bei der Prüfung von

Vollzugslockerungen (z. B. Versetzung in das Arbeitsexternat, Gewährung der bedingten Entlassung).

Hat die inhaftierte Person zwei Drittel (ausnahmsweise die Hälfte) jedoch minimal drei Monate der Strafe verbüsst, wird sie bedingt entlassen. Dies unter der Voraussetzung, dass das Verhalten im Vollzug dies rechtfertigt und nicht zu erwarten ist, dass die verurteilte Person weitere Verbrechen oder Vergehen begeht. In der Praxis stellt die Gewährung der bedingten Entlassung auf den Zwei-Drittel-Termin den Regelfall dar.

Der bedingt entlassenen Person wird weiter eine Probezeit auferlegt. Die Dauer der Probezeit entspricht dem Rest der Strafe, beträgt aber mindestens ein- und maximal fünf Jahre. Über die Dauer der Probezeit ordnet der VBD in der Regel Bewährungshilfe an. Zudem können auch Weisungen erteilt werden.

Begeht die verurteilte Person während der Probezeit keine neuen Straftaten, ist sie endgültig entlassen. Bewährt sich die verurteilte Person nicht, kann das für die neue Tat zuständige Gericht den noch offenen Strafreist widerrufen.

Links

- Halbgefängenschaft

<http://www.zug.ch/behoerden/sicherheitsdirektion/vollzugs-und-bewaehrungsdienst/halbgefängenschaft>

- Bewährungshilfe

<http://www.zug.ch/behoerden/sicherheitsdirektion/vollzugs-und-bewaehrungsdienst/bewaehrungshilfe>

- Weisungen

<http://www.zug.ch/behoerden/sicherheitsdirektion/vollzugs-und-bewaehrungsdienst/weisungen>

- Beispiele von Vollzugsinstitutionen

- Strafanstalt Zug

(www.zug.ch/strafanstalt/)

- Interkantonale Strafanstalt Bostadel

(www.zug.ch/bostadel/)

- Justizvollzugsanstalt Lenzburg

(www.jvalenzburg.ch/sites/auftrag_allgemeines.html)

- Strafanstalt Wauwilermoos

(www.wauwilermoos.lu.ch/)

- Strafanstalt Schöngrün

(www.portal-stat.admin.ch/prison/index.php/de/institutions/typ/22/obe/)

Beispiele von Arbeitsexternatsinstitutionen

- Wohnheim Lindenfeld Emmen

(www.portal-stat.admin.ch/prison/index.php/de/institutions/lin/)

- zsge neugut Zürich

(www.portal-stat.admin.ch/prison/index.php/de/institutions/canton/zh/pnz/)

Beispiele von Halbgefängnisinstitutionen

- Wohnheim Lindenfeld Emmen

(www.portal-stat.admin.ch/prison/index.php/de/institutions/lin/)

- Strafanstalt Zug

(www.zug.ch/strafanstalt/)

Gesetzestexte

Art. 74 - Art. 92 Schweizerisches Strafgesetzbuch vom 21. Dezember 1937 (StGB; SR 311.0)

http://www.admin.ch/ch/d/sr/c311_0.html

Stand Dezember 2010